



Praxisstempel

Kassenärztliche Vereinigung  
Bezirksdirektion ...

### **Widerspruch gegen den Honorarbescheid**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit wird hiermit

### **W i d e r s p r u c h**

gegen den Honorarbescheid für das Quartal            vom            eingelegt.

### **Begründung:**

Nach der Regelung des § 291 Abs. 2b Satz 3 SGB V ergibt sich für die Vertragsärzte die unmittelbare Verpflichtung, bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Behandlungsleistungen durch die Versicherten im jeweiligen Quartal der Leistungserbringung die Leistungspflicht der Krankenkasse durch Nutzung der von den Krankenkassen zur Verfügung gestellten Dienste zu überprüfen. Um die vorgenannte Überprüfung der Leistungspflicht durchführen zu können, verpflichtet der Gesetzgeber die Vertragsärzte nach § 291 Abs. 2b Satz 4 SGB V dazu, den Online-Abgleich und die Online-Aktualisierung der auf der elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Daten sicherzustellen. In einem ersten Schritt im

Zusammenhang mit der Einführung der Telematikinfrastruktur ist der Vertragsarzt verpflichtet, die Anwendung des sogenannten Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) nachweislich sicherzustellen. Unabhängig davon, ob der Gesetzgeber die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte überhaupt zulässigerweise verpflichten kann, dergestalt an der Anbindung der Praxis an die Telematikinfrastruktur teilzunehmen, richtet sich dieser Widerspruch gegen die Höhe der Erstattung der KV für die Kosten der erforderlichen Erstausrüstung, für die Betriebskosten sowie für weitere Aufwendungen wie z. B. ein PVS-Update, Installation, Schulung, Ausfallzeiten, und zusätzlichen Aufwand in der VSDM-Startphase.

Der Gesetzgeber hat in § 291a SGB V grundlegend normiert, dass die Krankenkassen die Ausstattung und Betriebskosten für die Telematikinfrastruktur finanzieren. In der *Vereinbarung zur Finanzierung und Erstattung der bei den Vertragsärzten entstehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des Betriebs der TI gemäß § 291a Abs. 7 S. 5 SGB V sowie zur Abbildung nutzungsbedingter Zuschläge gemäß § 291a Abs. 7b S. 3 SGB V* („TI-Finanzierungsvereinbarung“) wurden die Details zwischen der KBV und dem GKV-Spitzenverband geregelt. Die aktuelle Version der TI-Finanzierungsvereinbarung vom 14.12.2017 – in der Fassung vom 13.06.2018 – hat Gültigkeit bis zum 31.03.2022 (und umfasst die Vorgabe, dass spätestens im April 2021 erneut Verhandlungen zwischen den Parteien dieser Vereinbarung aufgenommen werden, § 10 Abs. 1 der TI-Finanzierungsvereinbarung).

Um eine regelgerechte Anbindung an die Telematikinfrastruktur sicherzustellen, werden verschiedene Komponenten und Dienste benötigt. Hinsichtlich der Abgeltung der Kosten der Erstausrüstung wurde zwischen der KBV und dem GKV-Spitzenverband eine pauschalierende Erstattungsregelung vereinbart, wobei diese Pauschale grundsätzlich die Ausstattung einer Praxis mit einem TI-Konnektor und einem/mehreren stationären Kartenterminals beinhaltet. Die Erstattungspauschale für den TI-Konnektor und die stationären Kartenterminals können je zugelassener Betriebsstätte beansprucht werden.

Die Erstattungsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 1 TI-Finanzierungsvereinbarung gilt für die folgenden (erforderlichen) Komponenten:

- Online-Anbindung
- TI-Konnektor
- stationäre E-Health-Kartenterminals
- SMC-B Smartcard (Praxisausweis)
- mobiles Kartenterminal
- HBA Smartcard.

Neben den Komponenten, welche für die Herstellung der Funktionsfähigkeit der Telematikinfrastruktur erforderlich sind, ergibt sich eine Erstattungsfähigkeit ferner hinsichtlich der notwendigen Kosten/Aufwendungen (§ 2 Abs. 3 i.V.m. § 6 i.V.m. Anlage 2 bzw. Anlage 5). Die Erstattungsfähigkeit von Betriebskosten ergibt sich aus der Regelung des § 3 TI-Finanzierungsvereinbarung; unter Betriebskosten sind dabei solche Kosten zu verstehen, die der Vertragsarztpraxis im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur mit den in § 2 Abs. 1 TI-Finanzierungsvereinbarung genannten Komponenten entstehen. Betrachtet man etwa den TI-Konnektor, so sind nach § 1b TI-Finanzierungsvereinbarung zu den Betriebskosten u.a. die Kosten im Zusammenhang mit der Wartung, dem Support, etwaigen Updates sowie erforderlichen Konfigurationen nebst Erhalt der Funktionsfähigkeit der gSMC-K zu zählen.

Die TI-Finanzierungsvereinbarung ist dabei als konkretisierende Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgabe der Kostenerstattungspflicht anzusehen. Der Gesetzgeber hat den benannten Parteien der Vereinbarung aufgegeben, konkretisierende Regelungen hinsichtlich der tatsächlichen Kostenerstattung auszugestalten und verbindlich festzulegen. Dieser gesetzlichen Vorgabe sind die Parteien der Vereinbarung mit Abschluss der TI-Finanzierungsvereinbarung nachgekommen.

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich unmittelbar, dass *eine Vereinbarung zur Finanzierung*

*(1) der erforderlichen erstmaligen Ausstattungskosten, die den Leistungserbringern in der Festlegungs-, Erprobungs- und Einführungsphase der Telematikinfrastruktur sowie*

*(2) der Kosten, die den Leistungserbringern im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur, einschließlich der Aufteilung dieser Kosten auf die in den Absätzen 7a und 7b genannten Leistungssektoren, entstehen,*

getroffen wird (§ 291a Abs. 7 S. 5 SGB V). Dass der Anspruch dem Grunde nach aber besteht, ergibt sich mithin aus der genannten gesetzlichen Vorgabe, während der Erstattungsanspruch der Höhe nach erst durch die konkretisierende Vorgabe der TI-Finanzierungsvereinbarung verbindlich festgelegt wird.

Auf die Inhalte der TI-Finanzierungsvereinbarung wird verwiesen. Erwähnt werden soll, dass die Vereinbarung eine „Abstaffelung“ der zu erstattenden Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung des TI-Konnektors enthält (Anlage 2 zu der TI-Finanzierungsvereinbarung).

Nach der normativen Vorgabe des § 291a SGB V sind die Kosten der Anbindung an die Telematikinfrastruktur in der Höhe der entstanden Kosten zu übernehmen.

Die Kosten für die oben beschriebenen Komponenten, die Betriebskosten und weitere Aufwände betragen für das Quartal ..... bei meiner Praxis:

Erstausstattung :..... Euro

Betriebskosten:..... Euro

Sonstige Aufwände:...Euro

Summe:

Die entsprechenden Rechnungsnachweise sind in als Anlage zu diesem Widerspruch beigefügt.

Im Vergleich dazu beträgt ausweislich des Honorarbescheids der KV die Kostenerstattung der KV für das Quartal nur ..... Euro.

Entgegen der gesetzlichen Vorgabe erfolgte also keine Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten. Unabhängig davon, ob die Erstattung durch die KV auf der

Grundlage der TI-Finanzierungsvereinbarung erfolgte oder nicht, erweist sich somit der Honorarbescheid insoweit jedenfalls als rechtswidrig.

Eine weitergehende Begründung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Es wird angeregt, das Widerspruchsverfahren – vor dem Hintergrund eines vom MEDI GENO Deutschland unterstützten Musterverfahrens – ruhend zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

---

Anlage